

Richtlinien

des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen
(Vergütungsrichtlinien)

PLANUNGSVERBAND ÄUßERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Stand 01.01.2023

Der Planungsverband übernimmt gemäß § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung die Ausarbeitung bzw. Entwurfserstellung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und sonstigen Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit. Dafür sind Vergütungen nach Maßgabe dieser Richtlinien zu leisten.

Die Vergütungen werden auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs nach **Z e i t a u f w a n d** bemessen.

1. Leistungen der Geschäftsstelle des Planungsverbands

1.1 Bauleitpläne nach BauGB

1.2 Sonstige Planungen und Untersuchungen mit örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit (Hierzu zählen z.B. örtliche und überörtliche Entwicklungspläne und- programme, Strukturpläne, Verkehrsuntersuchungen, Landschaftsplanung, Untersuchungen nach Städtebauförderungsgesetz, Vorbereitung von Wettbewerben, Einzelgutachten zu verkehrlichen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder anderen kommunalen Problembereichen örtlicher und überörtlicher Wirksamkeit.)

1.3 Für diese Aufträge ist das Leistungsbild fallweise zu bestimmen.

1.4 Zu den Tätigkeiten der Geschäftsstelle zählt in jedem Stadium des Verfahrens der Kontakt zu den Trägern öffentlicher Belange.

2. Tätigkeiten der Kommune

Die Kommune stellt die für die Planungen notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen zur Verfügung, soweit sie von ihr beschaffbar sind.

3. Festlegung des Leistungsumfangs

Der Umfang beiderseitigen Leistungen wird für jeden Auftrag vereinbart. Die Geschäftsstelle hat dabei den voraussichtlichen Arbeits- und Zeitablauf abzuschätzen.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung wird auf der Grundlage des vereinbarten Leistungsumfang nach Zeitaufwand berechnet. Er muss so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird. Als Zeitaufwand gilt die Summe der tätigkeitsbezogenen Arbeitsstunden. Der voraussichtliche Zeitaufwand wird vor Auftragserteilung geschätzt, falls von der Kommune gewünscht.
- 4.2 Die Höhe der Stundensätze wird für jedes Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

5. Nebenkosten

Es werden je Rechnung 4 % Nebenkosten zzgl. Plotterkosten und Kosten für eine Berufshaftpflichtversicherung per Einzelnachweis in Rechnung gestellt.

6. Fälligkeit der Vergütungen

Die Vergütungen werden für die Monate Januar bis Juni vierteljährlich in Rechnung gestellt, Juli bis Oktober zweimonatlich. Der November wird im Dezember abgerechnet und der Dezember im Januar des Folgejahres. Die Vergütungen sind 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig.

7. Rücknahme des Auftrags

Wird der Auftrag zurückgenommen oder einvernehmlich beendet, ist für die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachte Tätigkeit Vergütung zu leisten.

8. Stundensätze

In der Verbandsversammlung am 16.11.2022 wurden folgende, ab 01.01.2023 gültige, Stundensätze für Mitglieder beschlossen:

- 100,00 € für Gemeindebetreuer**
- 95,00 € für Projektleiter**
- 78,00 € für Projektmitarbeiter**
- 68,00 € für Techniker / Zeichner**

jeweils zzgl. etwaiger USt. in gesetzlicher Höhe.

Für Tätigkeiten für Nichtmitglieder gilt die Vergütungsrichtlinie entsprechend.